

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 8. Februar 2023, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Luca Rimini, Näfels
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 91 Feststellung der Präsenz

Es ist folgendes Ratsmitglied abwesend:
Cinia Schriber, Mitlödi

§ 92 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 1. Februar 2023 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 93 Protokolle

Das Protokoll der Landratssitzung vom 23. November 2022 ist genehmigt.

§ 94

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Nachsorge von Deponien)

2. Lesung

(Berichte s. § 86, 21.12.2022, S. 174)

Das Wort wird nicht verlangt. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung unterbreitet.

§ 95

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Anpassung Auftrag und Auftragsvergabe Marktbearbeitung)

2. Lesung

(Berichte s. § 83, 21.12.2022, S. 165)

Das Wort wird nicht verlangt. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung unterbreitet.

§ 96

Memorialsantrag Heiri Hösli, Ennenda «Gerechtere Verteilung des Gemeindepachtlands»; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 3.1.2023)

Zulässigerklärung

Fritz Waldvogel, Ennenda, spricht sich namens der Die-Mitte-Fraktion für die Zulässigkeit, aber gegen die Erheblichkeit aus. – Es ist löblich, sich für eine gerechte Verteilung des Pachtlands einzusetzen. Im vorliegenden Fall ist das Ziel aber zwingend erreicht, nur weil alle Landwirte gleich viel Land erhalten. Landwirtschaftliches Pachtland liegt oft im Eigentum der Gemeinden. Es ist deren Aufgabe, ihr Land zuzuteilen. – Der Antrag hat in der Landwirtschaft keinen Rückhalt. Es besteht die Gefahr, dass Betriebe auf Gemeindepachtland durch die Abgabe von Pachtland in ihrer Existenz bedroht sind. Oder diese Landwirte erreichen an einem ganz anderen Ort einen privaten Verpächter und können sich dort Land sichern. Dann müssen sie das Futter und den Dünger aber durch das Dorf transportieren. Die Gemeinden sind in der Zwischenzeit gross geworden. Da kann es passieren, dass die Umsetzung des Memorialsantrags zu zusätzlichem landwirtschaftlichem Verkehr auf der Hauptstrasse führt. – Die Die-Mitte-Fraktion findet, dass der Antrag nicht mehr an die Landsgemeinde gehört. Denn diese hat bereits einmal darüber entschieden. Auch wenn das Resultat knapp war, gilt es, dieses zu respektieren. Es kamen schliesslich keine neuen Erkenntnisse dazu. Die Landsgemeinde würde an Glaubwürdigkeit verlieren. Soll künftig jeder knapp unterlegene Antrag wieder gestellt werden? Der Landrat soll bei seinem früheren Entscheid bleiben und den Memorialsantrag nicht für erheblich erklären.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Der Memorialsantrag wird für zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Der Memorialsantrag vereinigt 11 Stimmen auf sich. Er wird für erheblich erklärt.

§ 97

Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes

(Motion Christian Marti, Glarus, und Unterzeichnende «Anpassung Artikel 51 Absatz 7 Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus (Änderung in der Praxis betreffend Dienstbarkeitsverträge in Baubewilligungsverfahren)»)

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 10.1.2023)

Eintreten

Andrea Bernhard, Glarus, Kommissionssprecher, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Der Vorstoss behandelt eine Vollzugsproblematik im Baubewilligungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungs- und Baugesetzes zeigte sich, dass die grundbuchamtliche Eintragung von Grenz- und Näherbaurechten zwar richtig ist, der Zeitpunkt dazu aber oftmals nachteilig für die Bauherrschaft ausfallen kann. Da die grundbuchamtliche Eintragung von Grenz- und Näherbaurechten heute schon zum Zeitpunkt der Baueingabe vorliegen muss, fallen für die Bauherrschaft in jedem Fall Kosten für die Erstellung und Beurkundung eines Dienstbarkeitsvertrags an. Unklar bleibt dabei, ob überhaupt eine Baubewilligung erteilt wird. Wird keine Bewilligung erteilt, wurden im schlimmsten Fall nicht benötigte Dienstbarkeiten eingetragen und wurde unnötig Aufwand generiert. Dieser Argumentation der Motionäre konnte sich der Regierungsrat wie auch die Kommission anschliessen. Einzig in einem Punkt wurde leicht vom Antrag der Motionäre abgewichen: So wird der Zeitpunkt der Eintragung ins Grundbuch ein bisschen weniger weit nach hinten geschoben; nämlich nicht auf den Zeitpunkt des Baubeginns, wie das die Motion anregte, sondern auf den Zeitpunkt der Baufreigabe. Dem konnte sich die Kommission anschliessen. Denn in der Sache war das Motionsbegehren in der Kommission unbestritten. Es wurden einzig Fragen zu Fallzahlen und zum erwarteten Mehraufwand für die Gemeinden gestellt. Die zweite Frage beantworteten die Kommissionsmitglieder gleich selber, indem sie den Mehraufwand als gering einschätzten. Die erste Frage konnte nicht abschliessend geklärt werden, weil es keine Erhebung gibt. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion gab es mindestens je einen Fall in Glarus und Glarus Süd. – Die Kommission kam zum Schluss, dass es sich um eine zweckmässige Lösung handelt, weil die in Einzelfällen wirklich unnötigen Aufwände und Kosten verhindert werden können und das Verfahren vereinfacht wird. – Zu danken ist dem Regierungsrat und dem federführenden Departement. Dem Kommissionspräsidenten sei für die Möglichkeit gedankt, dieses Geschäft als Kommissionssprecher zu vertreten. Den Kommissionskollegen gebührt Dank für den interessierten, sachbezogenen Austausch. Zu danken ist zudem Regierungsrat Kaspar Becker und seinem Team, insbesondere der Departementssekretärin Martina Rehli, für die Unterstützung der Kommissionsarbeit.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Der Hintergrund für die Pflicht zur Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch ist der Schutz des Eigentums. Dieser bleibt unverändert bestehen. Es geht um eine Änderung im zeitlichen Ablauf. – Zu danken ist Kommissionssprecher *Andrea Bernhard*, aber auch der ganzen Kommission unter dem Präsidium von Landrat *Christian Marti*, die das Geschäft effizient und sehr konstruktiv beraten hat.

Detailberatung

Prüfung von Dienstbarkeiten im Baugesuchsverfahren

Fridolin Staub, Bilten, unterstützt die Anträge von Kommission und Regierungsrat. – Es gibt relevantere Geschäfte als das vorliegende. Es wird den Kanton Glarus nicht in eine glorreiche Zukunft führen. – In der Geschäftsdatenbank findet sich unter der Geschäftsnummer 2019-45 das pendente Postulat *Fridolin Staub* und *Hans Schubiger* «Prüfung von im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten bei Baugesuchen». Dazu gibt es einen regierungsrätlichen Bericht vom 2. Juli 2020. Darin heisst es: «Allerdings ist an der Landsgemeinde 2022 bereits die Motion *Christian Marti* zu bearbeiten. Im Zuge dieser Arbeiten kann auch das vorliegende Postulat näher geprüft werden.» Das scheint nicht passiert zu sein, was schade ist. Man freut sich jetzt, ein Problem zu lösen, das eigentlich gar keines ist – oder höchstens in Einzelfällen. Tatsache ist – dies beschreibt das erwähnte Postulat – nun aber, dass der Eintrag einer Dienstbarkeit in einem Baugesuchsverfahren gar nicht geprüft wird. Wenn aber Probleme nach der Eintragung entstehen, ist das nur sehr aufwendig zu korrigieren.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 98

Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.1.2023)

Eintreten

Roger Schneider, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das Geschäft ist Teil des ursprünglichen «Pakets für die Zukunft». Nachdem die dort vorgesehenen Einlagen in den Energie- und den Digitalisierungsfonds bereits getätigt wurden, bleibt vom ursprünglichen Vorhaben noch das «Paket nachhaltige Wirtschaftsentwicklung» übrig. Dieses besteht erstens aus dem hier vorliegenden Geschäft zur Standortförderung und zweitens aus der Neuausrichtung des Arbeitslosenfürsorgefonds, die heute unter Traktandum 10 behandelt wird. – Mit dem sogenannten Flächenmanagement soll auf kantonaler Stufe ein zusätzliches Instrument gesetzlich ermöglicht werden. Dieses gestattet es dem Kanton, Flächen zu erwerben, zu entwickeln und wieder kontrolliert an Firmen abzugeben. Dazu soll das Gesetzes über die Standortförderung angepasst werden. – Die Glarner Standortförderung unterstützt und begleitet Firmen im Kanton seit den 1970er-Jahren bei der Bewältigung des kontinuierlichen Strukturwandels.

Das entsprechende Gesetz ebnete den Weg für Massnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Im Jahr 2013 machte das neue Gesetz über die Standortförderung aus dem bisherigen Wirtschaftsförderungsfonds einen Standortförderungsfonds. Jetzt soll das Gesetz so weiterentwickelt werden, dass künftig nebst den bisher bereits möglichen einzelbetrieblichen Finanzhilfen neu Unternehmen in ihrer Entwicklung auch nachhaltig unterstützt werden können. Denn erfolgreiche Unternehmen benötigen neben einem gefragten Produkt oder einer gefragten Dienstleistung und qualifizierten Mitarbeitenden vor allem Raum – am richtigen Ort, zum richtigen Zeitpunkt und mit der geeigneten Infrastruktur. Die Verfügbarkeit von Flächen und strategisch relevanten Immobilien ist eine Grundvoraussetzung für eine aktive Standortförderung und eine prosperierende Wirtschaft im Glarnerland. Denn es besteht ständiger und sich wandelnder Bedarf an Entwicklungsflächen. Bisher setzte der Kanton Glarus auf die reaktive Karte. Suchte eine Firma für ihre Weiterentwicklung Raum, so war es meist pures Glück, dass solcher verfügbar war. Es kam nicht selten vor, dass durch ungeklärte Verantwortlichkeiten und mangelnde Transparenz der Abläufe bei allen Beteiligten falsche Erwartungen geschürt wurden, die schlussendlich enttäuscht werden mussten. Neu würde durch ein aktives Flächenmanagement eine Möglichkeit geschaffen, diesen Erwartungen proaktiv und besser entsprechen zu können. Dabei ist das Flächenmanagement als pragmatisches Zusammenwirken von verschiedenen Akteuren wie etwa den kantonalen Departementen, Gemeinden, Privaten und Investoren zu verstehen. – Im Entwicklungsprozess wird das gesetzlich vorgesehene Arbeitszonenmanagement den Takt vorgeben. Dort werden Kriterien für ein Engagement des Kantons und das geeignete Vorgehen festgelegt. Liegt dem Kanton ein passendes Vorhaben vor, so hat er die Möglichkeit, die dafür nötigen Eigenmittel aus dem bestehenden Standortförderungsfonds beizusteuern, um die weitaus höheren, restlichen Mittel mittels Fremdfinanzierung zu erschliessen. Das Ganze ist als Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton, möglicherweise auch von Privaten, zu verstehen. Dabei wird die Standortgemeinde in jedem Verfahren involviert sein. – Das vorliegende Gesetz hat keine direkten Kostenfolgen. Es schafft lediglich die gesetzliche Grundlage für das besagte Instrument. Ob und mit welchen Mitteln das Instrument ausgestattet werden soll, wird durch den Landrat in der nächsten Budgetdebatte diskutiert und entschieden. Von diesen Mitteln wird abhängig sein, welche Ressourcen eingesetzt werden können und ob das Ganze allenfalls auch personelle Auswirkungen haben wird. – Mit dieser Vorlage würde der Kanton Glarus seine Wettbewerbsfähigkeit weiter stärken und damit erfolgreichen Entwicklungen in anderen Kantonen wie etwa Graubünden, Uri und Aargau folgen. – Zu danken ist Regierungsrätin Marianne Lienhard, Heinz Martinelli, Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, sowie Departementssekretär Walter Züger für die Vorstellung der Vorlage, die umfassende Beantwortung von Fragen sowie die Protokollführung und die Erstellung des Berichts. Allen Kommissionsmitgliedern gebührt Dank für die engagierte, kritische, aber jederzeit konstruktive Auseinandersetzung mit der Vorlage.

Ruedi Schwitter, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der GLP-Fraktion für Eintreten sowie Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus, kündigt jedoch einen Antrag in der Detailberatung an. – Die Standortförderung ist der GLP-Fraktion grundsätzlich wichtig. Diese setzte sich intensiv mit dieser Vorlage und den Chancen und Risiken für den Kanton Glarus auseinander. Für den Erfolg ist entscheidend, wie das Instrument konkret eingesetzt wird. Dass die Standortförderung der GLP-Fraktion und dem gesamten Landrat wichtig ist, zeigte die Landratssitzung vom 7. Dezember 2022. Der Landrat eröffnete den Standortförderungsfonds mit 2,5 Millionen Franken, um dessen Funktionieren auch im 2023 unkompliziert zu gewährleisten. Aktuell können mit diesen Geldern Beiträge, Konzepte, Studien, Dienstleistungen, Darlehen und auch Bürgschaften finanziert werden. Eine Standortförderungskommission ist für die Vorprüfung und die Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Neu kommt die Möglichkeit dazu, Flächen und Immobilien zu kaufen, zu entwickeln und wieder zu verkaufen. Aus Sicht der Standortförderung ist das ein Instrument, um Neuansiedlungen oder aber auch Erweiterungen von bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben erfolgreich zu steuern. Ob der Kanton dann in Eigenregie oder innerhalb

einer Beteiligung agiert, ist nebensächlich: Mit dieser Gesetzesänderung wird dem Staat erlaubt, in die Marktwirtschaft einzugreifen, auch wenn er mehrmals betonte, dass er dies eigentlich gar nicht beabsichtigt. Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Standortförderung erhält er aber die gesetzlichen Grundlagen für einen solchen Eingriff. Aus liberaler Sicht ist das ein No-Go. Wenn der Kanton strategisch wichtige Flächen sichern will, ist davon auszugehen, dass sich auch private Investoren oder dann spätestens die Verkäufer dieser Flächen sehr wohl bewusst sind, dass es sich um Filetstücke handelt. Sie werden entsprechend in eine mögliche Verhandlung einsteigen. Zudem ist die GLP-Fraktion unsicher, ob der Kanton ressourcenmässig in der Lage ist, diese Themen selber zu bearbeiten. Nur schon bei der Suche nach einem geeigneten Standort für das dringend nötige neue Gefängnis stiess er an seine Grenzen – in politischer, finanzieller und auch organisatorischer Hinsicht. Wie er bei strategisch wichtigen Flächen, die auch für Private interessant sind, effizient und erfolgreich agieren wird, ist nicht ganz klar. Man muss sich zudem bewusst sein, dass das Gesetz nur die erwartete Wirkung zeigen kann, wenn mit dem Budget 2024 Mittel für die Äufnung des Fonds gesprochen werden. Die GLP-Fraktion will heute schon darauf hinweisen, dass damit Steuergelder langfristig gebunden werden und für andere wichtige Aufgaben zugunsten der künftigen Entwicklung des Kantons – zum Beispiel Bildung, Gesundheit oder Mobilität – nicht zur Verfügung stehen. Das gilt auch, wenn keine neuen Firmenansiedlungen pendent sind. Kauf, Entwicklung und Wiederverkauf können sich schnell einmal über Jahre hinziehen und der Hebel mit einer allfälligen zusätzlichen Fremdfinanzierung wird den Fonds künftig mit Zinsen belasten. Es ist absehbar, dass der Fonds langfristig voraussichtlich mit weiteren Mitteln gestützt werden muss. Allfällige finanzielle Gewinne werden wiederum in den Fonds fliessen und dann würde dieser zu einem Selbstläufer. Ob mögliche Steuereinnahmen aufgrund neuer Arbeitsplätze im Kanton anfallen, ist ebenfalls unsicher. – Im Konzept von 2018 ist das Vorgehen skizziert. Für die GLP-Fraktion fehlt ein wichtiger Schritt: die Wirkungs- und Erfolgskontrolle. Die GLP-Fraktion ist der Meinung, dass der Landrat periodisch darüber informiert werden soll, wie wirkungsvoll das Geld eingesetzt wird, wenn er schon Millionen spricht. Die GLP-Fraktion wird dazu in der Detailberatung einen Antrag stellen.

Sarah Küng, Glarus, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der SP-Fraktion die Vorlage im Grundsatz und kündigt einen Antrag an. – Es ist grundsätzlich gut, wenn die gesetzlichen Grundlagen für eine planmässig organisierte räumliche Entwicklung der Wirtschaftszonen im Glarnerland geschaffen werden. Nur mit dem Äufnen des Standortförderungsfonds ist die Arbeit nicht getan. Der SP-Fraktion ist es wichtig, dass umweltschonend und raumplanerisch sinnvoll, zum Beispiel mittels Wettbewerb, entwickelt wird und dass gute Arbeitsplätze ermöglicht werden. Es soll sorgfältig zugunsten von Umwelt und Bevölkerung entschieden werden.

Fritz Waldvogel, Ennenda, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Die-Mitte-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Mit dieser Gesetzesänderung erhält der Regierungsrat das nötige Instrument, um die immer wieder geforderten Massnahmen zu ergreifen und besser auf die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen reagieren zu können. Er kann damit aber auch in einzelnen Fällen die Initiative ergreifen und etwa ein Areal sicherstellen, aufbereiten und für ein grösseres Projekt vorbereiten. Die oft gehörte Kritik, der Kanton werde so zum Immobilienhändler, teilt die Die-Mitte-Fraktion nicht. Der private Immobilienhändler sieht in der Regel das einzelne Objekt und hat zum Ziel, dieses möglichst optimal zu entwickeln. Vom Kanton erwartet die Die-Mitte-Fraktion, dass er den Blick auf das Ganze hat und eine lenkende Funktion übernimmt, um Hürden abzubauen und arealübergreifende Entwicklungen zu ermöglichen. Dies soll zukunftsgerichtete Lösungen beschleunigen oder überhaupt erst ermöglichen. Denn die Grundlagen sind aufgearbeitet und stehen für einen Investor zur Verfügung.

Yvonne Carrara, Mollis, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion für Zustimmung zur Vorlage gemäss Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. –

Die SVP-Fraktion steht dieser Vorlage ambivalent gegenüber. Sie diskutierte diese sehr intensiv und kontrovers. Einerseits ist die Wirtschaft der Motor eines prosperierenden Kantons. Andererseits fragt man sich, ob und wie weit der Kanton in die Wirtschaft eingreifen soll. Die Mitglieder der SVP-Fraktion waren sich dann aber mehrheitlich einig, dass es nicht das Ziel dieser Vorlage ist, sich in die Wirtschaft einzumischen. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen so gut, einfach und effizient wie möglich ausgestaltet werden. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Situationen, in denen man dem Kanton Vorwürfe gemacht hat: Er unternehme zu wenig, um interessierte Firmen in den Kanton zu holen. Er sei zu wenig aktiv darum bemüht, neue Unternehmen anzusiedeln oder alteingesessene Firmen im Kanton zu halten. Genau da setzt die Änderung des Gesetzes über die Standortförderung an. Mit dem Instrument des Flächen- und Arbeitszonenmanagements gibt man dem Regierungsrat das dringend nötige Werkzeug für die Weiterentwicklung der Wirtschaft in die Hand. Die Standortförderung sieht sich mit neuen Anforderungen konfrontiert. Entscheide müssen immer schneller und teils auch kurzfristiger gefällt werden können. Die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist stark von einer aktiven Bodenpolitik abhängig. Man braucht am richtigen Ort und zur richtigen Zeit Flächen. Diese müssen mit der notwendigen Infrastruktur erschlossen sein. An der Landratssitzung vom 7. Dezember 2022 wurde die Legislaturplanung 2023–2026 verabschiedet. Das Legislaturziel 8 mit der Massnahme 8.1 wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung umgesetzt. Dieses Legislaturziel war nicht umstritten. Auch die Geschäftsprüfungskommission hatte keine grossen Einwände. Darum wäre es ein falsches Zeichen, wenn der Landrat die Gesetzesänderung jetzt ablehnen würde. Der Vorlage ist wie beantragt zuzustimmen. Das ist auch ein Ja zum Wirtschaftsstandort Glarus und zum Zweck des Gesetzes: Der Kanton trifft Massnahmen zur Standortförderung und unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.

Marius Grossenbacher, Ennenda, unterstützt für die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen den Antrag auf Eintreten auf die Vorlage. – Auf der ersten Seite des Kommissionsberichts sind jeweils die anwesenden Mitglieder aufgeführt. Die Kommissionssitzung fand noch vor der ersten kommunizierten Übergangslösung bezüglich Neugründung der GLP-Fraktion statt. Das eigene Interesse an der Teilnahme an der Kommissionssitzung wurde bekundet. Damals war nicht bekannt, dass das ordentliche Kommissionsmitglied Priska Müller Wahl nicht an der Sitzung teilnehmen konnte. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen findet, dass das Entsenden eines anderen Ersatzes für Priska Müller Wahl trotz der bekannten Bereitschaft des Redners zur Teilnahme an der Kommissionssitzung eine Verletzung von Artikel 27 der Landratsverordnung darstellt. Denn der Redner ist vom erweiterten Büro offiziell als Ersatzmitglied gewählt. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen anerkennt die Vorteile einer kantonal orchestrierten Standortförderung. Sie weiss, dass sich der Kanton gut positionieren muss. Er kann es sich nicht leisten, dass mögliche wirtschaftliche Entwicklungen durch sperrige Rahmenbedingungen verunmöglicht werden. Ausserdem können weitere Rahmenbedingungen von öffentlichem Interesse miteinbezogen werden. Wie so häufig steht und fällt die Förderung mit der Umsetzung. Im Kommissionsbericht ist zu lesen, dass bloss das Halten einer Immobilie eine Gesellschaft nicht zur Immobilienhändlerin mache. Aber das Ziel ist genau, dass man nicht nur eine Immobilie hält, sondern diese auch entwickelt. Dafür braucht es Fachwissen. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen fordert, dass dieses Fachwissen punktuell beigezogen wird. Das Flächenmanagement bietet aber auch die grosse Chance, nicht Unternehmen um jedem Preis anzusiedeln, sondern passende Lösungen zu finden, die nicht nur einen finanziellen Mehrwert generieren, sondern den Kanton zu einem attraktiven Arbeits- und eben auch Wohnkanton machen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Für die Entwicklung der Glarner Wirtschaft ist die Ergänzung des Gesetzes über die Standortförderung sehr wichtig. Sie soll jedoch auf keinen Fall liberale Grundsätze in der Wirtschaftspolitik über Bord werfen. Ebenso sind Befürchtungen, der Kanton werde zum Immobilienhändler, zu entkräften. Die Weiterentwicklung der Wirtschaft hängt stark von einer aktiven Bodenpolitik ab. Mit dem vorhandenen Boden ist haushälterisch umzugehen. Wo sich Flächen oder Areale zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen anbieten, sollen

sie optimal genutzt werden. Erfolgreiche Unternehmen benötigen insbesondere Platz; am richtigen Ort, zur richtigen Zeit und mit der notwendigen Erschliessung. Die Überlegungen des Regierungsrates zielen vor allem auf ansässigen Firmen ab. Selbstverständlich geht es aber auch um Neuansiedlungen. Es braucht eine vorausschauende Planung und eventuell auch eine Sicherung von Flächen im Interesse einer Gesamtentwicklung von Kanton und Gemeinden. Wird nichts getan, bleibt nur das Reagieren. Es gibt zwar freie Flächen und Areale. Diese befinden sich aber vielfach nicht in der richtigen Zone oder der Erschliessungsstand führt dazu, dass das Areal nicht unmittelbar überbaut werden kann. Bei Interessen von Unternehmern oder Investoren ist das Konfliktpotenzial vorprogrammiert. Das Risiko, dass die Investoren ihr Interesse verlieren, ist enorm gross. Im schlimmsten Fall muss man diesen Investoren mitteilen, dass notwendige Änderungen in der Nutzungsplanung oder die Erschliessung mit den Grundinfrastrukturen noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat möchte mit dieser Gesetzesänderung, aber auch mit dem im Aufbau befindlichen Arbeitszonenmanagement proaktiver vorgehen können. Das erwartet auch der Landrat. Der Kanton und die Gemeinden möchten Flächen und Areale halten und diese baureif anbieten können. Es geht nicht darum, diese Flächen für den Eigenbedarf zu halten, sondern diese verfügbar zu machen. – Mit dem Flächenmanagement erfolgt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Flächen und Areale. Zonenplanungen und Erschliessungsstandards werden darin angegeben. Befinden sich darunter strategisch relevante Flächen, sollen sie auch so definiert und im Richtplan eingetragen werden. Diese Arbeiten werden im Rahmen des Arbeitszonenmanagements durch die zwei Departemente Bau und Umwelt sowie Volkswirtschaft und Inneres an die Hand genommen. Die gesetzlichen Vorgaben dazu gibt es bereits. Sie sind nicht Bestandteil dieser Vorlage. Eine mögliche Sicherung von standortentwicklungsrelevanten Arealen oder strategisch wichtigen Flächen kann angezeigt sein, wenn sie nicht mehr bewirtschaftet und im Moment nicht von geeigneten Interessenten nachgefragt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass diese Areale unproduktiv genutzt werden oder dass es mehrere Eigentümer gibt, die sich nicht einigen können und dadurch eine Entwicklung blockieren. Eine Sicherung von Flächen durch die öffentliche Hand kommt nur in Frage, wenn der Standort entwicklungsrelevant ist. Ebenso muss ein Potenzial für eine wertschöpfungsstarke Entwicklung in absehbarer Zeit ausgewiesen sein, damit die baureifen Flächen oder Areale auch rasch entwickelt und wieder an Unternehmen veräussert werden können. – Der Kanton Glarus ist mit diesem Antrag kein Vorreiter in Sachen aktive Bodenpolitik. Andere Kantone sind ihm bereits ein Stück voraus und verfügen über interessante Entwicklungsstandorte. Stellvertretend ist die Werkmatt Uri zu erwähnen. Dort investierte die öffentliche Hand einen zweistelligen Millionenbetrag. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roger Schneider für die konstruktive, intensive und ausgiebige Diskussion.

Detailberatung

Flächenmanagement auch für die Gemeinden

Christian Marti, Glarus, unterstützt die Vorlage und erkundigt sich, weshalb das Instrument nicht auch den Gemeinden bereitgestellt wird. – Der Kommissionspräsident wie auch die zuständige Departementsvorsteherin wiesen darauf hin, dass es sich beim Flächenmanagement um eine Verbundaufgabe handle. Diese könne nur mit vereinten Kräften wahrgenommen werden. Der Regierungsrat schreibt das auch in seinem Bericht. In dieser Verbundaufgabe können Private innerhalb des Privatrechts und des Statuts ihrer Organisation handeln – meistens schnell und agil. Der Kanton bzw. der Regierungsrat kann das mit dem vorgesehenen Flächenmanagement gestützt auf das Gesetz nachher auch. Die Gemeinden können hingegen nur gemäss den üblichen Kompetenzen aus dem Finanzhaushaltsrecht und der Gemeindeordnung aktiv werden. Hier läuft man in ein Problem hinein. Weshalb stellt man das Flächenmanagement als Instrument nicht auch den Gemeinden zur Verfügung?

Rolf Blumer, Glarus, erachtet die Lösung aktueller Probleme als prioritär. – Es fehlt der Glaube, dass der Regierungsrat und die Verwaltung mit dem Geld sinnvoll und zeitgerecht etwas umzusetzen können. Regelmässig wird bewiesen, dass bei bestehenden Projekten die Pferdestärken nicht auf die Strasse gebracht werden. Es dauert einfach stets zu lange. Wenn nun argumentiert wird, dass mehr Geld etwas verbessere, fragt man sich, weshalb nicht schon vorher mehr Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Man ist ja nicht einmal fähig, innerhalb von 20 Jahren eine 300 Meter lange Strasse im Leimen zu realisieren, die für ein bestehendes Industriequartier eine massive Verbesserung bedeuten und dort zu massiv mehr Arbeitsplätzen führen würde. Vielleicht sollten diese Hausaufgaben zuerst einmal erledigt werden. – Die Strasse im Leimen wird wahrscheinlich nochmals thematisiert werden müssen. Es gibt ein Projekt der Schweizerischen Post in der Mühlefuhr. Man hört gerüchthehalber, dass bereits Einsprachen hängig sind, die vermutlich die Erschliessung hinterfragen. Bestehende Probleme sind anzupacken; jene Unternehmen, die bereits da sind, dürfen nicht vergessen gehen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf die Frage von Landrat Christian Marti ein. – Auf Stufe Kanton sucht man seit längerer Zeit ein Instrument, um bei der Flächensicherung aktiver werden zu können. Es wurden verschiedene Optionen geprüft. Jetzt ist man beim Gesetz über die Standortförderung angelangt. Dieses ist sehr schlank, was es auch auszeichnet. Es erlaubt, den Grundsatz der liberalen Wirtschaftspolitik leben zu können. Das Gesetz über die Standortförderung ist eines jener Gesetze, die ausschliesslich für den Kanton da sind. Artikel 1 besagt, dass der Kanton für eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons selbst, aber auch der Gemeinden sorgen soll. Das ist der rote Faden durch das Gesetz. Jetzt auch noch die Gemeinden zu erwähnen, nur damit sie auch erwähnt sind oder dass man diesen gewisse gesetzliche Vorgaben machen kann, ist aus formeller Sicht nicht einfach machbar. Das würde das Gesetz stark verkomplizieren. Es wäre nicht mehr so schlank. Ob eine solche Ergänzung auch den gewünschten Nutzen bringen würde oder dieser nicht auch auf einem anderen Weg erzielt werden kann, ist fraglich. – Die Frage von Landrat Christian Marti wurde auch in der Kommission gestellt. Dort wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei Bodengeschäften immer involviert sind. Das gilt auch bei grossen Ansiedlungsvorhaben oder Vorhaben zur Weiterentwicklung. Die Gemeinden können sich ein eigenes Instrument verschaffen. Das wäre über die Gemeindeordnung machbar. Bezüglich Finanzierungen verfügen die Gemeinden zweimal im Jahr über die Möglichkeit, vor eine Gemeindeversammlung zu gehen und einen Verpflichtungskredit einzuholen. Diese Überlegungen führten zur aktuellen Formulierung. Dieses ist nicht gegen die Gemeinden gerichtet. Diese werden involviert. Sie behalten aber die Freiheit, sich ein eigenes Instrument zu gestalten.

Verwendung der Mittel aus dem Standortförderungsfonds

Samuel Zingg, Mollis, äussert grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Vorhaben. – Es ist fraglich, ob Prozesse wie die Nutzungsplanung oder der Bau von Erschliessungen schneller ablaufen, wenn der Boden dem Kanton gehört. Persönlich wird man die Vorlage nicht ablehnen. Wenn man der Meinung ist, dass eine Beschleunigung möglich ist und dass dies der Glarner Wirtschaft hilft, soll der Vorlage nichts im Weg stehen. – Es ist nun stets die Rede davon, den Standortförderungsfonds zu öffnen, um das Instrument nutzen zu können. Der Landrat beschloss im Dezember 2022, 2,5 Millionen Franken in den Fonds einzulegen. Dieser ist somit weder leer noch vollumfänglich verbürgt. Ist es nun wirklich so, dass diese 2,5 Millionen Franken für die übrigen Standortförderungsmaßnahmen reserviert sind und nicht für das Flächenmanagement verwendet werden? Ist dies nicht der Fall, steht der Landrat im nächsten Dezember wieder vor dem gleichen Punkt wie im 2022: Das Geld ist ausgegeben, der Landrat hat das Messer am Hals und muss den Fonds erneut öffnen, um die übrigen Massnahmen zu finanzieren. Hierzu wird um eine klare Antwort gebeten.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf die Frage von Landrat Samuel Zingg ein. – In der Budgetphase im Herbst 2022 war der Standortförderungsfonds zwar nicht leer. Die

Fondsmittel waren jedoch vollständig verbürgt. Der Regierungsrat wollte die Situation über die Budgetdebatte verbessern. Der Regierungsrat argumentierte, dass die vom Landrat schliesslich bewilligten 2,5 Millionen Franken für Fördermassnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes über die Standortförderung verwendet werden sollen. Dabei handelt es sich um Darlehen oder Bürgschaften. Zu diesem Zweck beantragte der Regierungsrat die 2,5 Millionen Franken auch. – Nun wird zuerst die gesetzliche Grundlage für das Flächenmanagement geschaffen. Dieses hat wiederum finanzielle Auswirkungen. Diese werden – wie die Massnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f – über den Standortförderungsfonds abgewickelt. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Budgetphase Gedanken machen. Man ist sich wohl einig, dass der Betrag von 2,5 Millionen Franken angesichts der Nachfrage für Darlehen oder Bürgschaften nicht unheimlich hoch ist. Wenn es konkret um eine Flächensicherung, um Eigenkapital geht, wird der Regierungsrat einen maximal einstelligen Millionenbetrag beantragen. Es ist dem Regierungsrat völlig klar, dass er einen solchen Antrag gut begründen muss. Er wird namentlich in der Finanzaufsichtskommission sicher diskutiert. Wenn der Regierungsrat Antrag stellt, muss er transparent sein und den Landrat überzeugen können.

Artikel 8; Instrumente der Umsetzung

Christian Büttiker, Netstal, beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g: «Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen zu erwerben und auf der Grundlage eines Massnahmenblatts im kantonalen Richtplan zu entwickeln und zu veräussern.» – Dass der Kanton diese Arbeiten ganz ohne Grundlagen machen soll, ist doch ein bisschen mutig. Die Ressource Boden ist im Kanton Glarus sehr knapp. Deshalb braucht es eine langfristige Sicht und Vorgaben, etwa zur Dichte, zu qualitätssichernden Massnahmen bei der Entwicklung, zur Arbeitsplatzqualität usw. Es ist aufzuzeigen, welche Bedingungen mindestens erfüllt sein sollen, damit der Kanton Boden kaufen, entwickeln und verkaufen soll. Der kantonale Richtplan ist dafür das richtige Instrument. Er überdauert die meisten Politikerkarrieren und ist behördenverbindlich. Eine Entwicklung funktioniert nur, wenn der kantonalen und die kommunalen Richt- und Nutzungspläne respektiert werden. Klare Grundlagen bieten für die Bevölkerung und für die Gemeinden zudem mehr Sicherheit. Man weiss, was der Kanton machen will. Eine solche Grundlage im Richtplan ermöglicht eine schnellere und gezieltere Umsetzung dieser Idee.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt die Ablehnung des Antrags Büttiker. – Der nun gestellte Antrag wurde im Regierungsrat nicht konkret diskutiert. Er hat sich im Vorfeld aber Überlegungen gemacht. Das Flächenmanagement hängt vom sogenannten Arbeitszonenmanagement ab. Es herrscht Einigkeit darüber, dass zu Flächen im Portfolio Informationen wie etwa zur Beschaffenheit des Bodens, zu raumplanerischen Vorgaben oder zur Erschliessung vorliegen müssen. – Landrat Christian Büttiker begründet seinen Antrag auch damit, dass der Richtplan behördenverbindlich ist und daraus die Nutzungsplanungen der Gemeinden abgeleitet werden. Das Arbeitszonenmanagement ist aber ein proaktiverer Weg. Es erlaubt eine bessere Abstimmung der Bedürfnisse der Wirtschaft mit der Bodenpolitik. Im Stadium der Evaluierung der Flächen oder wenn plötzlich irgendwo ein Areal frei wird, wird immer eine der ersten Fragen sein, welche Nutzungen raumplanerisch abgestützt sind. Wenn die Nutzung raumplanerisch nicht möglich ist, muss man allenfalls eine Richtplanänderung anstossen. Sonst kommt man mit dem Arbeitszonenmanagement oder der Sicherung einer Fläche sowieso nicht weiter. Es ist Teil der Arbeit, den Richtplan anzuschauen. Deshalb ist der Antrag Büttiker überflüssig.

Christian Büttiker präzisiert sein Votum. – Dass der Richtplan und die Nutzungspläne vorgehen, ist logisch. Es geht darum, wie der Kanton das Land weitergibt. In der Gemeinde Glarus gibt es etwa die Vorgabe, dass keine Verkaufsflächen über 500 Quadratmeter mehr gebaut werden können. Das steht im Nutzungsplan. Es braucht Vorgaben für den Regierungsrat, nach welchem Schema er ein Areal verkaufen kann. Es braucht eine Qualitätssicherung.

Man muss etwa steuern, welche Arbeitsplätze in welcher Dichte angesiedelt werden oder wie die Erschliessung ausfallen muss. Die Qualitätssicherung soll mit einem zusätzlichen Massnahmenblatt im Richtplan erfolgen. Dort werden die Vorgaben festgehalten. Wenn dieses Massnahmenblatt vorhanden ist, kennen auch die Gemeinden und die Bürger die Vorgaben. Die Umsetzung des Flächenmanagements ist viel einfacher und schneller, wenn man ein Massnahmenblatt erarbeitet. Es braucht bloss ein paar klare Vorgaben. Ein Fehlen solcher Vorgaben würde jedes Mal wieder zu Diskussionen führen.

Thomas Tschudi, Näfels, unterstützt den Antrag Büttiker. – Der Vorschlag der SP-Fraktion ist interessant und weiterzuverfolgen. Man muss eine Strategie haben. Wenn der Kanton eine Fläche kaufen kann, muss er wissen, in welche Richtung er sie entwickeln will. Für diese Entwicklung sind Parameter zu setzen. Dass diese Parameter verbindlich sind, ist richtig. Es darf keine Haurückübungen mit schlechtem Bauchgefühl geben. Die Einführung solcher Vorgaben führt in die richtige Richtung. Das Instrument kann auch zur Erreichung einer breiten Abstützung genutzt werden.

Roger Schneider beantragt die Ablehnung des Antrags Büttiker. – Die Richt- und Nutzungsplanungen sind statisch. Der Planungszyklus beträgt 10 oder 15 Jahre. Will man in diesen Planungen zusätzlich festlegen, wie man mit solchen Flächen umgehen soll oder muss, hebt man das ganze Instrument des Flächenmanagements wieder aus. Dieses soll die Möglichkeit bieten, flexibel auf Marktbedürfnisse zu reagieren. Wenn man 10 oder 15 Jahre Zeit hätte, wäre das wunderbar. Jetzt geht es aber um die Schaffung eines Instruments, mit dem schnell auf sich immer wieder ändernde Marktbedürfnisse reagiert werden kann. Es ist nicht die Intention des Regierungsrates, dass er irgendwelches Land einfach loswerden will. Selbstverständlich will er das Land Firmen verkaufen, die nachhaltig möglichst viel Wertschöpfung generieren; zuerst an lokale, aber natürlich auch an auswärtige Unternehmen. Macht man in einem Richt- oder Nutzungsplan Vorgaben, wird man zumindest in einigen Fällen nicht flexibel auf die Marktbedürfnisse reagieren können. Dem Regierungsrat ist die Möglichkeit dazu aber zuzugestehen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* hält am Antrag von Regierungsrat und Kommission fest. – Die Voten der Landräte Thomas Tschudi und Christian Büttiker können unterstützt werden. Sie betreffen operative Aspekte des Arbeitszonenmanagements. Es gibt verschiedene Instrumente wie die Richtplanung, die Nutzungsplanungen und die Spezialgesetzgebungen. Sie alle sind zu beachten. Die Richtplanung steht über allem, aber man muss diese auch ändern können. Solche Selbstverständlichkeiten müssen nicht in das Gesetz hineingeschrieben werden. Es bringt nichts, das schlanke Gesetz über die Standortförderung mit diesen aufzublähen. Es ist im Antrag Büttiker kein Mehrwert gegenüber der vom Regierungsrat vorgeschlagenen, einfachen Formulierung erkennbar.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Büttiker mit 24 zu 33 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 14; Regierungsrat

Priska Müller Wahl, Niederurnen, an der Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, beantragt namens der GLP-Fraktion folgenden neuen Artikel 14 Absatz 4: «Der Regierungsrat erstellt alle vier Jahre einen Wirksamkeitsbericht zum Flächenmanagement gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g, der dem Landrat zur Kenntnis vorgelegt wird.» – Dank des beantragten Absatzes erhalten die Mitglieder des Landrates und die Öffentlichkeit einen Bericht, der aufzeigt, wie das Instrument des Flächenmanagements im Kanton Glarus eingesetzt wurde und welche Wirkung die eingesetzten Gelder entfalteten. Das ist unbedingt nötig. Der Bericht muss nicht umfangreich, aber informativ, transparent und gehaltvoll sein. Zum Beispiel soll man im Bericht lesen können, wie viele dieser Filetstücke der Kanton nun gesichert hat und ob eine Qualitätssteigerung stattfindet. Auch soll etwa aufgezeigt werden, welcher Beitrag

zur Reaktivierung der Industriebrachen geleistet wurde. Das ist für Glarus Süd wichtig. Das Flächenmanagement ermöglicht viele Vorhaben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsförderung dieses Instrument einfach in die Hand gelegt, ohne zu wissen, wie es angewendet wird. Das ist richtig, weil es erwünscht ist, dass die Standortförderung flexibel reagieren kann. Das Flächenmanagement bietet nebst den Chancen aber auch Risiken. Die Fachleute betonen, dass ein Vergleich zwischen den Kantonen bezüglich der Auswirkungen schwierig ist. Zum einen sind die Verfügbarkeit von Flächen und die Besitzverhältnisse anders als etwa im Kanton Uri. Andererseits herrscht etwa im Aargau auch eine andere Nachfrage. Und nicht zuletzt wird auch unterschiedlich viel Geld eingesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass der Landrat nach vier Jahren öffentlich diskutiert, für was das Geld eingesetzt wurde. Schlussendlich entscheidet das Wie über Erfolg oder Misserfolg im Sinne des «Pakets für die Zukunft». Man weiss erst nach ein paar Jahren, was daraus geworden ist. Dann soll öffentlich Rechenschaft abgelegt werden und dies auch angemessen diskutiert werden. Deshalb braucht es diese Ergänzung im Gesetz, damit der Landrat offen informiert wird. Die Zuständigen im Departement haben nichts gegen eine solche Berichterstattung.

Toni Gisler, Linthal, unterstützt das Anliegen der Vorrednerin im Grundsatz, erachtet die beantragte Bestimmung aber als zu weitgehend. – Die Weiterentwicklung der Wirtschaft und damit eine aktive Bodenpolitik sind wichtig und richtig. Der Kanton war schon immer gefordert und wird dies weiterhin sein: bezüglich der Anliegen aus der Wirtschaft, den Kontakten zu den Unternehmen und zu den Gemeinden, der aktiven Bodenpolitik und der Arealentwicklung und der Rahmenbedingungen. Der Kanton konnte schon bisher tätig werden, hat das vielfach aber nicht getan. Mit dem neuen Instrument, das der Landrat dem Kanton heute fast blindlings übergeben will, ist der Kanton extrem gefordert. Fraglich, ob ihm das auch bewusst ist. Dem Kanton das Instrument zu geben, ist grundsätzlich gut. Einem selbst fehlt der Glaube und das Vertrauen, dass der Kanton bzw. die zuständigen Departemente damit aber auch umgehen können. Man hat es bis jetzt nicht immer geschafft, die Instrumente anzuwenden. Zu erinnern ist an die Projekte Altherr und Fritz Landolt AG in Glarus Nord oder an die peinliche Diskussion um den Ersatz des Gefängnisses im Landrat. Man konnte relativ gut wahrnehmen, dass der Kanton an seine Grenzen stiess. Man hat es verpasst, diesen Unternehmen – seien es neue von auswärts oder bestehende – die nötigen Rahmenbedingungen zu bieten. Als Unternehmer wird vom Kanton verlangt, dass dieser seine Aufgaben wahrnimmt, die nötigen Rahmenbedingungen setzt und den Weg für wirtschaftliche Entwicklung ebnet. Jetzt stellt sich die Frage, ob der Kanton überhaupt fähig ist, mit dem Werkzeug umzugehen. Er wird den Beweis erbringen müssen. Man darf ihn nicht einfach ziehen lassen. Der Landrat muss über eine Kontrollmöglichkeit verfügen und prüfen können, ob das Flächenmanagement funktioniert. – Der Antrag Müller Wahl ist gut, geht aber ein bisschen zu weit. Der Landrat sollte einen Kompromiss finden. Er soll das Thema nicht ganz aus den Händen geben. Aber die ständigen Berichterstattungen sind unsympathisch. Es gibt ein sinnvolles Organ, die Geschäftsprüfungskommission, welches die Arbeit der Departemente und der Abteilungen kontrolliert. Der Geschäftsprüfungskommission ist der Auftrag zu erteilen, sich jährlich oder alle zwei Jahre mit dem Thema zu befassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. So gibt der Landrat die Zügel nicht gänzlich aus der Hand, gleichzeitig wird die Berichterstattung nicht weiter ausgebaut.

Roger Schneider beantragt die Ablehnung des Antrags Müller Wahl. – Die Voten von Landrätin Müller Wahl und Landrat Toni Gisler klingen gut, sind nachvollziehbar. Am Ende schießt der Landrat aber mit Kanonen auf Spatzen. Überwachung ist gut, Kontrolle besser. Diese soll aber am richtigen Ort stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass im Tätigkeitsbericht Auskunft darüber erteilt wird, wann diese Instrumente wie eingesetzt wurden und welche Auswirkungen dies hatte. Das ist Voraussetzung für weitere Mittel. Das ist der zweite Punkt: In der Budgetdebatte ist zu argumentieren, weshalb Mittel eingestellt werden – vor allem, wenn das wiederkehrend passieren soll. Der Regierungsrat wird selbstverständlich darlegen, warum da zusätzlich Geld fließen muss und welchen Nutzen das Flächenmanagement gebracht hat. Artikel 12 Absatz 2 schreibt vor, dass die Einlagen in den Standortförde-

rungsfonds über das Budget finanziert werden. Somit hat der Landrat jährlich die Möglichkeit, einen Bericht zu verlangen. Wenn sich der Landrat aber zusätzlich Arbeit verschaffen will, ohne dabei zusätzliche Informationen zu erhalten, kann er nochmals einen Bericht dazu bestellen. Das erscheint aber nicht als sehr sinnvoll.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Müller Wahl mit 43 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 99

A. Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

B. Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(Postulat SVP-Fraktion «Allgemeine Überprüfung und Präzisierung von Submissionsgesetz und -verordnung», Motion Mathias Vögeli, Rüti, und Unterzeichnende «Ergänzung kantonales Submissionsgesetz»)

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 10.1.2023)

Eintreten

Christian Marti, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen jährlich Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen im Wert von über 40 Milliarden Franken. Das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand ist also finanziell, politisch, volks- und betriebswirtschaftlich relevant und wird mit hoher Aufmerksamkeit verfolgt. Deshalb regeln der Bund, die Kantone und auch verschiedene Gemeinden auf der Grundlage des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen das Ausschreibungs- und das Vergabeverfahren bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Rechtsgrundlagen zielen darauf ab, die Verfahren transparent zu gestalten, den Wettbewerb unter den Anbietern zu fördern, die Rechtssicherheit im Vergabebereich hoch zu halten wie auch die Rechts- und Chancengleichheit aller Anbieter zu wahren. Auf Bundesebene trat das total revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen per 1. Januar 2021 in Kraft. Das Glarner Submissionsgesetz stammt aus dem Jahr 1997 und wurde 2008 und 2009 teilrevidiert. Mit dem beantragten Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) wird das kantonale Recht aufgehoben. Eine eigenständige kantonale Rechtsgrundlage entfällt – mit Ausnahme eines schlanken Einführungsgesetzes – künftig. Im Kern berät der Landrat heute also ein Konkordat, das er im Ganzen befürworten oder ablehnen kann. Dies im Unterschied zum Beitrittsbeschluss und zum Einführungsgesetz, wo Einzelanträge und Änderungen möglich sind. – Die Entwicklung und die Verabschiedung der IVöB 2019 kann man als Erfolgsgeschichte bezeichnen. Die Kantone selber schaffen in Koordination mit dem Bund einen einheitlichen Rechtsraum für das öffentliche Beschaffungswesen. Das erleichtert die Anwendung für alle Beteiligten, stärkt die Rechtssicherheit weiter und erhöht die Effizienz der Rechtsanwendung durch die Vergabestellen und der Rechtskontrolle durch die Gerichte. – Die IVöB 2019 ist eine Nachhaltigkeitsvorlage, indem die Liste der Vergabekriterien auf alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen ausgeweitet wird. Der Qualitätswettbewerb wird gegenüber dem reinen Preiswettbewerb deutlich

gestärkt. – Die IVöB 2019 erfüllt in der Beurteilung der Kommission die beiden pendenten Vorstösse der SVP-Fraktion wie auch von Landrat Mathias Vögeli und Unterzeichnenden, indem das neue Konkordat die gewünschte Rechtserneuerung bringt und klare Bestimmungen bezüglich Ausschluss von einzelnen Anbietern beinhaltet. – Für die spezifischen Anliegen der Glarnersach und die Organisationen im Bereich der Arbeitsintegration konnten passende Lösungen in der Einführungsgesetzgebung gefunden werden. – Die sogenannte Preisniveaunklausel wurde bisher im Glarnerland wenig diskutiert. Die Grüne Partei nahm das Thema im Rahmen der Vernehmlassung auf. Die Kommission diskutierte das Anliegen und schloss sich schliesslich der Argumentation des Regierungsrates an. – Für die Vorbereitung des Vollzugs der IVöB 2019 werden für die Vergabestellen von Kanton und Gemeinden ein Schulungsangebot wie auch erprobte und neue Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass auch bei Anbietern und Unternehmen ein gewisser Umstellungs- und Weiterbildungsbedarf anfallen wird. – Die IVöB 2019 wird bei allen inhaltlichen, rechtlichen und formalen Verbesserungen wahrscheinlich nicht für Friede, Freude, Eierkuchen im öffentlichen Beschaffungswesen sorgen. Denn dieses bleibt anspruchsvoll hinsichtlich Ausgangslage, Vollzug und manchmal unauflösbaren Interessenskonflikten. Ein Vergabeparadies hat aber wohl auch niemand erwartet. – Den Kommissionsmitgliedern ist für die gute, intensive und sachbezogene Zusammenarbeit zu danken. Dank gebührt auch Landesstatthalter Kaspar Becker wie auch Departementssekretärin Martina Rehli für die Unterstützung der Kommissionsarbeit, die Protokollführung und die Erarbeitung des Berichts.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat aus. – Der SP-Fraktion gefallen insbesondere die neuen Zuschlagskriterien wie etwa, dass eine Firma erfahrungsgemäss qualitativ gute Arbeit leistet, Lehrlingsausbildungsplätze anbietet, ältere Arbeitnehmende beschäftigt oder gewillt ist, Langzeitarbeitslose zur Arbeit zu motivieren. Die SP-Fraktion ist sich bewusst, dass die Arbeit der Vergabebehörden und Angestellten nicht unbedingt vereinfacht wird. Einfach auf den Preis zu schauen, ist sicher mit weniger Arbeit verbunden. Die SP-Fraktion erwartet, dass der Kanton den Betroffenen auf den Stufen Kanton und Gemeinden die nötige Weiterbildung gewährt. Ein weiterer Pluspunkt der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass Firmen, die unsaubere Methoden anwenden, sanktioniert oder sogar bis zu fünf Jahre von Vergaben ausgeschlossen werden können. Der Kanton Glarus soll sich den anderen Kantonen anschliessen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten sowie Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Es sollen nicht in jedem Kanton unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Beschaffungsverfahren gelten. Um diese Harmonisierung zu erreichen, müssen die einzelnen Kantone dem vorliegenden Konkordat beitreten. Entscheidend ist, dass dem Inhalt des Konkordats nur zugestimmt oder dieses insgesamt abgelehnt werden kann. Änderungen zu einzelnen Artikeln des Konkordats sind nicht möglich. Mit dem neuen Konkordat findet ein Paradigmenwechsel vom Preis- zum Qualitätswettbewerb statt – weg vom wirtschaftlich günstigsten zum vorteilhaftesten Angebot. Das Hauptziel der Revision sei die Umsetzung des revidierten Government Procurement Agreement 2012 im nationalen Recht. Das Bundesrecht und das kantonale Recht werden unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung soweit möglich und sinnvoll harmonisiert. Der Paradigmenwechsel führt zu weniger administrativem Aufwand, standardisierten Prozessen, Rechtsverbindlichkeit, einheitlicher Rechtsprechung, Rechtssicherheit, Qualität statt Preiswettbewerb, Stärkung der Nachhaltigkeit und Innovationsförderung. Die SVP-Fraktion unterstützt das Vorgehen. Man muss aber festhalten, dass bereits mit dem aktuellen Submissionsgesetz eigene Kriterien möglich gewesen wären. Man hätte also bereits zuvor den Preis tiefer und andere Kriterien höher gewichten können. Das machte man aber nicht, weil man dadurch angreifbar geworden wäre. Jetzt ändert das: Die Qualität wird höher gewichtet. – Die Kommission diskutierte die Preisniveaunklausel. Das Departement legte der Kommission den Verzicht darauf nahe und die Kommission verfolgte das Thema nicht weiter. Im Nachhinein, nach einer vertiefteren Auseinandersetzung mit dieser Klausel, kommt man zum Schluss, dass diese eigentlich eine gute Sache ist. Deshalb wird

später entweder die SVP-Fraktion oder jemand anders die Aufnahme der Preisniveaunklausel in das Einführungsgesetz beantragen. Diese wurde zum Thema, nachdem im Bundeshaus Fenster ersetzt wurden. Den Auftrag erhielt eine tschechische Firma; alle Schweizer Firmen waren zu teuer. Die Preisniveaunklausel will sicherstellen, dass bei einem ausländischen Unternehmen das Preisniveau an dessen Standort berücksichtigt werden muss. In der Schweiz herrscht ein relativ hohes Preisniveau. Deshalb dürfen Schweizer Anbieter auch ein bisschen teurer sein. In Mitlödi darf eine Firma einen Auftrag für die Armee erledigen. Diese kann nicht mit den Preisen der Konkurrenz aus Taiwan oder Bangladesch mithalten. Diese unterschiedlichen Preisniveaus sollen berücksichtigt werden. Dies dient der Glarner bzw. Schweizer Wirtschaft.

Andrea Bernhard, Glarus, Kommissionsmitglied, votiert für die GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Die positiven Aspekte der Vorlage wurden bereits genannt. Dazu gibt es keine Meinungsverschiedenheiten. Die Stärkung der Nachhaltigkeit ist sehr wichtig. Ebenfalls ist es positiv, dass es zu einer Vereinfachung, Digitalisierung und Flexibilisierung kommt. – Persönlich ist man der Ansicht, dass man sich mit der Preisniveaunklausel keinen Gefallen tut. Das Verfahren wird dadurch komplizierter.

Kaj Weibel, Mollis, Kommissionsmitglied, will stellvertretend für die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen auf das Geschäft eintreten und unterstützt im Grundsatz den Beitritt zur revidierten IVöB 2019 und das entsprechende Einführungsgesetz. – Der Wechsel vom Preis zum Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Aufträgen und die stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erachtet die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen als die zwei wichtigsten Aspekte dieser Vorlage. Durch die Abkehr vom reinen Preiswettbewerb haben die Schweizer Unternehmen bessere Chancen, öffentliche Aufträge zu erhalten. Das stärkt die Schweizer Volkswirtschaft bzw. die Schweizer Privatwirtschaft. Der Paradigmenwechsel hat aber auch noch einen anderen Vorteil: Der Preis kann nicht mehr alleine ausschlaggebendes Kriterium sein, wenn es um eine öffentliche Beschaffung geht. Auch die Qualität muss berücksichtigt werden. Eine bessere Qualität ist meistens auch mit einer längeren Lebensdauer und einer stärkeren Berücksichtigung aller Nachhaltigkeitskriterien verbunden. Generell sollte die Nachhaltigkeit in Zukunft eine grössere Rolle bei öffentlichen Beschaffungen spielen. Das freut die Fraktion der Grünen/ Jungen Grünen sehr, weil dadurch für alle Unternehmen und für alle Kantone die gleichen Spielregeln gelten sollen und so die Nachhaltigkeit in der ganzen Schweiz gestärkt werden kann. Deshalb ist es auch wichtig, dass möglichst viele Kantone und auch Glarus am gleichen Strick ziehen und dieser Vereinbarung zustimmen. Darum ergibt es ja auch Sinn, dass es sich vorliegend um eine interkantonale Vereinbarung handelt, die auf dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufbaut. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen bedauert jedoch – und das hat sie bereits in der Vernehmlassung und in der Kommission eingebracht –, dass die Kantone bei den Zuschlagskriterien von jenen im Bundesrecht abweichen und die Preisniveaunklausel nicht übernommen haben. Diese hätte endlich zu gleich langen Spiessen für das Gewerbe, das in der Schweiz produziert, und das ausländische Gewerbe geführt. Persönlich wird man deshalb allfällig gestellte Anträge zur Preisniveaunklausel vermutlich unterstützen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Der Paradigmenwechsel ist zentral. Man kommt weg vom sehr stark preisgetriebenen Vergabesystem zu einem Qualitätswettbewerb. Es gibt in Zukunft mehr Möglichkeiten, die drei Nachhaltigkeitsthemen Soziales, Ökologie und Ökonomie zu berücksichtigen. Da ist man auf einem guten Weg. Die Idee stammt nicht vom Kanton Glarus, sondern ist ein Produkt, das in der vorliegenden Form von den Regierungen aller Kantone entwickelt und verabschiedet wurde. Es ist also sehr breit abgestützt. – Die Preisniveaunklausel wird in der Detailberatung thematisiert. Der Landrat ist gebeten, der unveränderten Vorlage – auch dem Einführungsgesetz – zuzustimmen. Das neue Recht macht die Vergaben wahrscheinlich nicht nur für die Verwaltung, welche die öffentliche Beschaffung

durchführt, komplizierter. Deshalb sind Schulungen bei den Gemeinden und beim Kanton unbedingt notwendig. Sonst werden die Vergaben angreifbar. Aber vermutlich werden die Vergabeverfahren auch für die Anbieter nicht einfacher. Bei der Preisniveaunklausel wird darauf zurückzukommen sein. Die Anbieter müssen in Zukunft detaillierter aufzeigen, wie sie den Auftrag erfüllen wollen. – Zu danken ist dem Kommissionspräsidenten, Landrat Christian Marti, und der Kommission für die spannende und intensive Diskussion.

Detailberatung

Einführung zusätzlicher Zuschlagskriterien im Einführungsgesetz

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt namens der FDP-Fraktion die Einführung eines neuen Artikels 5 mit der Sachüberschrift «Zuschlagskriterien» im Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit folgendem Wortlaut: «Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.» Der bisherige Artikel 5 soll zu Artikel 6 werden. – Grundsätzlich ist die FDP-Fraktion mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Es ist für sie aber nicht nachvollziehbar, warum die im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das im Juni 2019 von den eidgenössischen Räten beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, vorgesehenen Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» im Kanton Glarus nicht übernommen werden sollen. Gemäss dem regierungsrätlichen Entwurf sollen für die Vergabe von Aufträgen beim Bund andere Zuschlagskriterien als bei Vergaben von Kanton und Gemeinden gelten. Soll ein solcher Regulierungsdschungel angesichts des von allen angestrebten Harmonisierungsziels ernsthaft in Betracht gezogen werden? – Insbesondere das Preisniveau-Kriterium ist für den Werkplatz Schweiz wichtig. Es ist offensichtlich, dass Unternehmen in Tschechien oder Rumänien, wo Monatslöhne von 300 Euro bezahlt werden, einen ganz anderen Preis offerieren können, als dies einem Schweizer Unternehmen möglich ist. Die Löhne, Lohnnebenkosten, Infrastrukturkosten und das Gesamtpreisniveau sind dort um ein Vielfaches tiefer. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus kann ein ausländisches Unternehmen einen Preis offerieren, der unwesentlich tiefer ist als jener des Schweizer Unternehmens. Das reicht, um das Schweizer Unternehmen auszustechen. Auf der anderen Seite streicht die ausländische Firma dann aber im Verhältnis einen unglaublich hohen Gewinn ein. Das ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Schweizer Unternehmen unfair. Diese können in keiner Art und Weise auch nur annähernd so günstig produzieren wie ein Unternehmen aus den obgenannten Ländern. Die hiesigen Unternehmen bieten aber in der Schweiz Arbeitsplätze und Lehrstellen. Vor allem aber zahlen sie Steuern hier. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus werden noch mehr Arbeitsplätze ins billigere Ausland verlagert und man muss dem ausländischen Lohndumping vor der eigenen Haustür tatenlos zuschauen. Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gehen verloren, zudem kommt es zu unnötigen Importen – ein ökologischer Blödsinn. Im regierungsrätlichen Bericht wird ausgeführt, warum eine Preisniveaunklausel nicht eingeführt werden soll. Der Vorsteher des Departements Bau und Umwelt erklärte es ebenso. Aber wer glaubt denn dieser Schwarzmalerei? Der Bund und bis heute acht weitere Kantone, darunter das kleine Appenzell Innerrhoden, nahmen die Preisniveaunklausel ins Gesetz auf. Wer glaubt denn wirklich, dass der Mehraufwand für den Kanton und die drei Gemeinden und das Beschwerderisiko so unglaublich gross sein sollen? Es trifft nicht zu, dass die Vergabestellen über spezifische Marktkenntnisse verfügen oder sich Gedanken zum Preisniveau-Index, zur Datenerhebung und zur Aktualisierung machen müssen. Auch wird sich der Aufwand für die Anbieter in Grenzen halten. Denn die Bundesverwaltung hat die vom Regierungsrat aufgeworfenen ungeklärten Fragen zur technischen Umsetzung bereits in vielen Bereichen – etwa bezüglich Preisindex oder des Detaillierungsgrads des Herkunftsnachweises – bereits geklärt. Ebenfalls wird im Internet ein Preisniveaurechner inklusive einer benutzerfreundlichen Bedienungsanleitung zur Verfügung

gestellt. Mit dem Ausfüllen eines einfachen Formulars, in dem der Anbieter die Herkunft der Komponenten ausweisen muss, wird in einer sogenannten Selbstdeklaration das Preisniveau mit den Stammdaten, die hinterlegt sind, automatisch berechnet. Auch da hält sich der Aufwand in Grenzen. Die Bundeslösung wird derzeit im Rahmen einer Pilot-Ausschreibung getestet. Allfällige Anpassungen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit fliessen laufend ein. Bereits jetzt ist das Instrument auf einem relativ benutzerfreundlichen Niveau. Bis zur Einführung des neuen Beschaffungsrechts im Kanton Glarus werden die Optimierungen weitgehend umgesetzt sein, sodass der Kanton Glarus das Tool eins zu eins vom Bund übernehmen kann. Die Kantone können die IVöB entgegen dem einführenden Votum des Landratspräsidenten anpassen. Von den elf bereits beigetretenen Kantonen nahmen acht die Preisniveaunklausel in das Gesetz auf; zuletzt entschied sich der Kantonsrat des Kantons Zürich im Januar 2023 dazu. Weshalb soll nicht auch der Kanton Glarus trotz Aufnahme der Preisniveaunklausel beitreten können? Die Umsetzung kann für einen Kanton, der sich die Digitalisierung auf die Fahne schreibt, kaum so schwierig sein. Will man das hiesige Gewerbe, die einheimisch produzierende Industrie und die KMU im Stich lassen? Sind die Arbeitsplätze im Kanton und in der Schweiz egal? Wenn schon harmonisiert wird, dann konsequent und gemeinsam mit dem Rest.

Der *Vorsitzende* hält klärend fest, dass die IVöB nicht angepasst werden kann, sehr wohl aber das Einführungsgesetz dazu.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, beantragt die Rückweisung des beantragten Artikels 5 gemäss Antrag Marti an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, die Bestimmung zuhanden der zweiten Lesung zu diskutieren. – Die Preisniveaunklausel wurde in der Kommission nicht im Detail beraten. Es kamen seitens des Departements Argumente gegen die Klausel. Es wäre wohl überstürzt, nun direkt über diesen Antrag zu entscheiden. Es gibt noch zwei, drei Fragen, die man prüfen muss. Die Beratung in der Kommission lohnt sich.

Kaspar Krieg unterstützt namens der SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag Vögeli, nachdem die Preisniveaunklausel in der Kommission nicht vertieft beraten wurde.

Christian Marti beantragt Zustimmung zum Rückweisungsantrag Vögeli. – Dass die vorberatende Kommission die Möglichkeit erhält, die Preisniveaunklausel auf die zweite Lesung hin noch einmal anzuschauen, erscheint das adäquatere Vorgehen zu sein, als bereits in erster Lesung einen Beschluss zu fassen. Eine Preisniveaunklausel wie auch ein weiteres zusätzliches Kriterium, die Preisverlässlichkeit, wurden im Bundesgesetz durch die eidgenössischen Räte verankert. Die gleichen Kriterien fanden keine Aufnahme in die IVöB 2019, dann aber in die Einführungsgesetzgebung von bereits acht Kantonen. Es gibt im Moment also mindestens fünf Kantone, welche die Preisniveaunklausel oder weitere Kriterien nicht aufgenommen haben, darunter Bern, Waadt, Freiburg, Graubünden und Schaffhausen. Das Bemühen um eine absolute Rechtsharmonisierung, wenn man dies als oberstes Kriterium haben will, ist gescheitert. Es ist aber zu betonen, dass die Rechtsharmonisierung sehr weit geht, unabhängig davon, wie viele Einführungsgesetzgebungen die Kriterien, die heute diskutiert werden, beinhalten oder nicht. Die Revision der IVöB ist eine Erfolgsgeschichte, auch wenn die vollständige Rechtsharmonisierung nicht gelungen ist. Der Kanton Glarus kann diese mit seinen Beschlüssen auch nicht mehr herstellen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber gute Gründe hatte, die entsprechenden Kriterien ins Gesetz aufzunehmen. Gleichzeitig ist auch davon auszugehen, dass die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz gute Gründe hatte, die beiden Kriterien nicht in die IVöB aufzunehmen. Und letztlich ist davon auszugehen, dass die kantonalen Gesetzgeber, welche die Kriterien wieder in die Einführungsgesetzgebung aufgenommen haben, dazu gute Gründe hatten. Dies alleine zeigt, dass – nachdem die Frage im Kanton Glarus mit Ausnahme der heutigen Debatte bisher nicht sehr kontrovers diskutiert wurde – der Weg, den Landrat Mathias Vögeli vorschlägt, der richtige ist, um die Diskussion vorzubereiten, gesetzgebungstechnisch korrekt zu sein und um die Materialien verlässlich zu gestalten. Die Kommission nahm bisher bewusst eine Ge-

samt Betrachtung vor. Sie würdigt zum Beispiel, dass der Paradigmenwechsel hin zum Qualitätswettbewerb sicher nicht zum Nachteil der schweizerischen und der glarnerischen Wirtschaft ist. Das ist zu bedenken. Persönlich liegt einem der Werkplatz Schweiz sehr am Herzen. Die Kommission wird wohl auch mit dieser Perspektive beraten. Es ist aber sehr wichtig, die Erwartungen an eine Preisniveaunklausel in die richtige Richtung zu lenken. Das Bundesgesetz wie auch die beantragte Formulierung beinhaltet unter anderem den Vorbehalt zugunsten internationaler Verpflichtungen der Schweiz. Dieser Vorbehalt erfolgt bewusst. Es ist zum Beispiel fraglich, ob im Staatsvertragsbereich eine solche Bestimmung überhaupt Wirkung erzielen wird. Das ist eine der offenen Fragen. Ein Rechtsgutachten der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz sagt, die Bestimmung sei gar nicht anwendbar. Es ist eine offene Frage, bis die Gerichte dazu eine Praxis entwickelt haben. Der Fall der Fenster im Bundeshaus ist nicht schön. Aber es ist zumindest unsicher, ob ein solcher Unfall mit einer Preisniveaunklausel künftig vermieden werden könnte. Da ist es gut, wenn die Kommission noch einmal Abwägungen macht, damit man am Schluss nicht erkennen muss, einen Pyrrhus-Sieg errungen zu haben, indem die gute Absicht auf dem Papier in der Praxis wenig bewirkt.

Mathias Zopfi, Engi, unterstützt den Rückweisungsantrag Vögeli und den Antrag Marti. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen hat kein Problem mit dem Rückweisungsantrag Vögeli. Es ist sicher konsequent, diese Frage in der Kommission noch einmal anzuschauen. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen unterstützt aber auch das Anliegen von Landrat Hans-Jörg Marti. Sie hat sich bereits damit auseinandergesetzt und denselben Vorschlag in der Vernehmlassung und in der Kommission eingebracht. Es ist schön, dass die Kommission die Frage jetzt vertiefter anschauen möchte. Man hätte den Hinweis aber schon vorher ernst nehmen können. Die Preisniveaunklausel ist wichtig. Die Kommission wird prüfen müssen, ob eine Kann- oder eine Muss-Bestimmung sinnvoll ist. Der Antrag sieht eine Kann-Bestimmung vor. Diese ermöglicht, in gewissen Fällen auf das Kriterium zu verzichten, wenn dieses offensichtlich nicht entscheidend ist.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* hält am Antrag des Regierungsrates fest. – Die Diskussion wurde, wie vom Kommissionspräsidenten erwähnt, in der Kommission geführt. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Parteien, namentlich der Die Mitte, der SVP und der FDP, brachten die Grünen das Thema tatsächlich in der Vernehmlassung und in der Kommission ein. Für künftige Fälle wäre es ratsam, solche Themen früher aufzunehmen. – Es wird nun von Fenstern aus Tschechien gesprochen. Man meint, man könne solche mit der Preisniveaunklausel vermeiden. Der Kanton erteilte in den vergangenen Jahren Aufträge im Umfang von durchschnittlich rund 30 Millionen Franken pro Jahr. In einem Jahr gingen davon 12'750 Franken an ausländische Unternehmen, in einem anderen waren es 7561 Franken. Im Jahr 2018 gab es einen Ausreisser mit 53'458 Franken. Für Vergaben ins Ausland könnte die Preisniveaunklausel in Frage kommen. Aufgrund der Beträge handelte es sich aber immer um freihändige Vergaben. Somit wäre die Preisniveaunklausel hier nicht unbedingt zum Tragen gekommen. Dazu müsste ein sehr grosser Auftrag zu vergeben sein. Das ist aber nicht das Hauptthema. Die Mehrarbeit sei seitens des Kantons nicht zu bedauern, hiess es. Mehrarbeit haben aber auch die Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime, die Glarnersach, die Technischen Betriebe und all jene, die das Submissionsrecht befolgen müssen. Mehrarbeit gibt es zudem auch bei den Anbietern. Schon das heutige Recht ist nicht einfach. Eine Preisniveaunklausel macht die Offerteingabe noch komplexer. Das gilt erst recht, wenn eine Muss-Formulierung verwendet wird. Davor wird dringend gewarnt. Die von Landrat Hans-Jörg Marti erwähnte benutzerfreundliche Wegleitung zum Preisniveaurechner ist bereits neun Seiten lang. Darin geht es ausschliesslich darum, wie der Preisrechner funktioniert. Dort eingetragen ist damit aber noch nichts. Für die Eingabe einer Offerte für ein Kommunalfahrzeug etwa gibt es eine Vorlage des Bundes. Darin befinden sich 24 Positionen. Es mag noch nachvollziehbar sein, dass die Herkunft des Motors deklariert werden muss. Aber der Anbieter muss unter anderem auch angeben, von wem die Reifen stammen und welches Kleinmaterial verarbeitet ist. Das gilt auch für Elektriker oder Heizungsinstallateure, welche Details offenlegen müssen. Die Verwaltungsangestellten müssen das überprüfen und bewerten. Gleichzeitig spricht man

immer von schlanken Gesetzen und einfachen Prozessen. Es sind eben nicht nur die Aufträge an ausländische Unternehmen. In allen Produkten gibt es viele ausländische Komponenten. Mit der beantragten Ergänzung erwächst dem einheimischen Gewerbe ein relativ grosser Aufwand, aber definitiv kein Mehrwert.

Hans-Jörg Marti schliesst sich dem Rückweisungsantrag Vögeli an. – Das Votum von Landesstatthalter Kaspar Becker zeigt, dass dieser nie in der Industrie arbeitete. Dort ist die Herkunftsdeklaration gang und gäbe. Wer exportiert, muss die Ursprungserklärung für jedes Einzelteil liefern. Die Daten sind vorhanden. Diese zu liefern, ist überhaupt kein Problem. Unternehmen im Bereich der Medizintechnik müssen sogar noch ein paar Formulare mehr ausfüllen. Die Kommission ist gebeten, die Diskussion im Sinne der FDP-Fraktion zu führen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Vögeli ist mit 55 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 100

A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

B. Beschluss über die Äufnung des Arbeitslosenfürsorgefonds mit 1 Million Franken

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.1.2023)

Eintreten

Roger Schneider, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Das vorliegende Geschäft ist Teil des Wirtschaftsentwicklungspakets, bestehend aus dem hier vorliegenden Geschäft betreffend Neuausrichtung des Arbeitslosenfürsorgefonds und der bereits behandelten Vorlage zur Standortförderung. Der Arbeitslosenfürsorgefonds wird gemäss heutigem Recht unter anderem für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose verwendet. Die Verzinsung des Fondsvermögens wurde aufgrund der Effizienzanalyse «light» 2018 eingestellt. Auch fliessen diesem Fonds keine anderen Mittel mehr zu. Zudem werden heute Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern ausschliesslich über den Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert. Dieser wurden in den vergangenen Jahren immer stärker beansprucht. Deshalb nahm der Fondsbestand von vormals 6,5 Millionen Franken im Jahr 2000 auf heute rund 3 Millionen Franken ab. Speziell dabei ist, dass der Arbeitslosenfürsorgefonds eigentlich nicht zur Finanzierung dieser Erwerbsersatzleistungen geschaffen wurde. Er wurde dafür herangezogen, weil er damals sehr gut dotiert war und nur schon die Zinsen die Kosten dieser Leistungen decken konnten. Der Fonds wird 2025 aufgebraucht sein. – Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung stellt sicher, dass einerseits die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern gewährleistet bleiben, handelt es sich doch dabei um gesetzlich gebundene Ausgaben. Sie erhalten lediglich eine neue Finanzierungsquelle, um einen nachhaltigen und transparenten Vollzug zu sichern. Zudem wird der stetige Mittelabfluss aufgrund der Erwerbsersatzleistungen aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds dadurch gestoppt und das Fondsvermögen stabilisiert. – Der Arbeitslosenfürsorgefonds wird wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt. Um die Bevölkerung vor Arbeitslosigkeit und ei-

ner späteren Aussteuerung zu bewahren, braucht es vermehrt wirksame Qualifikationsmöglichkeiten. Einerseits muss die Arbeitsmarktfähigkeit präventiv erhalten und andererseits der Fachkräftemangel bekämpft werden. All das fällt bereits heute unter den Verwendungszweck des Arbeitslosenfürsorgefonds. Die vorhandenen Mittel sollen künftig noch gezielter dank verschiedener Projekte, zum Beispiel Arbeit 4.0, ihre Wirkung präventiv entfalten können – möglichst, bevor es zu Arbeitslosigkeit kommt. – Um handlungsfähig zu bleiben, ist es unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit dem zu realisierenden Fachkräftepotenzial und der präventiven Verhinderung von Arbeitslosigkeit zwingend nötig, den Arbeitslosenfürsorgefonds zu äufnen und eine erste Fondseinlage von 1 Million Franken zulasten der Erfolgsrechnung bzw. der finanzpolitischen Reserve vorzunehmen. – Die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern sollen künftig nicht mehr via Fondseinlage, sondern via Erfolgsrechnung finanziert werden. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard, Heinz Martinelli, Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, sowie Departementssekretär Walter Züger für die Vorstellung der Vorlage, die umfassende Beantwortung der Fragen sowie die Protokollführung und die Erstellung des Berichts. Den Kommissionsmitgliedern gebührt Dank für das engagierte, kritische und wie gewohnt konstruktive Auseinandersetzen mit der Vorlage.

Sarah Küng, Glarus, Kommissionsmitglied, will namens der SP-Fraktion auf das Geschäft eintreten und unterstützt die Anträge von Kommission und Regierungsrat. – Dass die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern neu über das ordentliche Budget laufen und nicht mehr über den Arbeitslosenfürsorgefonds, ist korrekt. So wird der Fonds nicht mehr zweckentfremdet. Die Verwendung des Fonds wird mit der Annahme der regierungsrätlichen Anträge an die heutigen Gegebenheiten angepasst und die Fondsmittel werden dem ursprünglichen Zweck zugeführt. Vor allem auch die arbeitsmarktlichen Massnahmen wie etwa die Reaktivierung von Arbeits- und Fachkräften – zum Beispiel Elternteile, die nach einem Unterbruch zugunsten der Familienarbeit wieder in den Arbeitsmarkt zurückwollen – sind zeitgemäss. Die Massnahmen zugunsten des Erlangens und/oder des Sicherns der Arbeitsmarktfähigkeit zahlen sich bestimmt aus. Jede Person, die dank der relativ günstigen Massnahmen nicht ausgesteuert wird und nicht in der Sozialhilfe landet, ist ein Gewinn. Einerseits profitiert die betreffende Person direkt davon: Sie kann ihren Lebensunterhalt selber bestreiten und ist nicht oder weniger auf die Allgemeinheit angewiesen. Die Steuerzahler müssen andererseits weniger für die Sozialhilfe aufwenden. Das ist eine klassische Win-Win-Situation.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat aus. – Die vorliegende Gesetzesänderung ergibt Sinn. Die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern gehören zwar durchaus zu den Unterstützungen, die Langzeitarbeitslosigkeit oder sogar Sozialhilfeabhängigkeit verhindern sollen. Unter diesem Aspekt ist es wichtig, dass betroffene Familien beratend und aktivierend unterstützt werden. Auf der anderen Seite sollten Fonds unter HRM2 aber abgebaut werden. Deshalb ist es sehr sinnvoll, dass gesetzlich gebundene Ausgaben in Zukunft nicht über Fonds finanziert werden. – Die zusätzliche Äufnung des Fonds ist sinnvoll. Der Arbeitsmarkt verändert sich rasant. Man geht davon aus, dass viele der heute existierenden Berufe bereits in Jahren oder in Jahrzehnten nicht mehr bestehen werden. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der Tatsache, dass in Zukunft Fachkräfte fehlen werden, ist es sinnvoll, dass die Arbeitsmarktfähigkeit von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer erhalten bleibt. Es ist proaktiv vorzugehen, bevor jemand arbeitslos oder sozialhilfeabhängig ist. Das ist nicht nur gesellschaftlich nachhaltiger, sondern kostet die öffentliche Hand auch weniger. Persönlich erachtet man das Argument, das sei ein Auftrag der Wirtschaft, als sympathisch. Leider funktioniert das aber nicht. Jeder Arbeitgeber bildet seine Leute nur so weit weiter, wie es ihm selbst nützt. Wenn im Moment gerade jemand gebraucht wird, der niedrig qualifiziert ist, dann wird er angestellt, aber leider nicht ausgebildet. Wenn es ihn nicht mehr braucht, wird er wieder entlassen. Das grosse Ziel der Gesellschaft muss es darum sein,

dass so viele Leute wie möglich so qualifiziert sind, dass sie auf dem Arbeitsmarkt – vor allem auch auf dem zukünftigen – und bei einem Stellenwechsel eine reelle Chance haben.

Frederick Hefti, Ennenda, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen erachtet es als richtig, die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom Arbeitslosenfürsorgefonds auf das Budget zu verschieben. Als gebundene Ausgabe im Budget ist die Finanzierung so sichergestellt. Es ist extrem wichtig, dass Eltern, die arbeiten, aber trotzdem finanziell zu kämpfen haben, unterstützt werden. Insbesondere in Krisenzeiten und bei starker Inflation – wenn immer mehr Menschen drohen, in den einkommensschwachen Bereich zu rutschen – muss eine Unterstützung sichergestellt sein. Nur durch die Verschiebung der Finanzierung dieser Erwerbsersatzleistungen kann auch die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen sichergestellt werden. Diese können Arbeitslosigkeit präventiv verhindern. Davon profitieren alle: von Arbeitnehmern über Arbeitgeber bis zu jedem einzelnen. Noch nie gab es eine Zeit, in der sich die Welt so schnell verändert wie heute. Ständig werden von den Arbeitnehmenden neue Kompetenzen gefordert. Mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen können Kompetenzen nachhaltig und wirksam vermittelt werden. Das ist heute so wichtig wie noch nie. Damit wird ein grosser Beitrag zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit geleistet. – Wie man im Kommissionsbericht lesen kann, ist die Frage aufgekommen, ob es die Mittel braucht oder ob das Ganze nicht sowieso im Interesse der Unternehmen liege. Dass es diese Massnahmen braucht, lässt sich am Beispiel der digitalen Kompetenzen zeigen. Eine Studie ergab, dass sich weltweit 76 Prozent der berufstätigen Menschen nicht fit für die digitale Zukunft fühlen. Die Schweiz bildet dabei keine Ausnahme. Unternehmen investieren selten in die proaktive Vermittlung von Kompetenzen. Stattdessen wird sehr viel Geld für die Rekrutierung von Leuten ausgegeben, welche die benötigten Kompetenzen bereits mitbringen. Bietet der Staat die arbeitsmarktlichen Massnahmen nicht mehr an, riskiert er, dass kompetente Leute und Fachkräfte weder gefunden noch in einer Firma gehalten werden können. Es wäre grobfahrlässig, im Bereich der Kompetenzvermittlung alleine auf den Goodwill der Unternehmen zu hoffen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Mit dieser Vorlage soll der Arbeitslosenfürsorgefonds wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt werden. Der Fokus soll auf Massnahmen, welche der Verhinderung von Arbeitslosigkeit dienen, gelegt werden. Dazu soll die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern neu über das Budget erfolgen. Schliesslich handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Mit einer weiteren Gesetzesänderung sollen künftig – wie beim Standortförderungsfonds – Fondseinlagen durch den Landrat getätigt werden können. Damit der Fonds wieder über eine angemessene Höhe verfügen kann, beantragt der Regierungsrat dessen Äufnung mit 1 Million Franken. Der ursprüngliche Fondszweck soll also nicht verändert werden. Vielmehr soll ihm wieder verstärkt nachgelebt werden. Die Vorrednerinnen und der Vorredner zeigten das an eindrücklichen Beispielen auf und brachten das Ansinnen des Regierungsrates auf den Punkt. Selbstverständlich trägt auch die Wirtschaft eine Verantwortung, dass die Arbeitnehmenden im Arbeitsprozess gehalten werden können. Aber auch die öffentliche Hand trägt eine Verantwortung. Sie will den Folgen von Arbeitslosigkeit wie etwa Sozialhilfeabhängigkeit vorbeugen. Die Digitalisierung ist auch ein Thema, aber nicht das einzige. Die Welt ist viel schnelllebig geworden. Arbeitnehmende jeden Alters müssen immer wieder schauen, dass sie sich weiterentwickeln können, damit sie ihren Jobs oder möglicherweise Veränderungen in ihren Jobs gewachsen sind. Fachleute sprechen vom Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit. Eine Person ist arbeitsmarktfähig, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt ohne Problem eine neue Anstellung bekommt. Das ist unser Ziel, das mit den angedachten Massnahmen verfolgt wird. Dazu starten demnächst Pilotprojekte. Dabei findet einerseits eine Abgrenzung zu den Bemühungen des Departements Bildung und Kultur statt. Andererseits herrscht ein reger Austausch zwischen den Departementen Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung und Kultur, damit es keine Doppelspurigkeiten gibt. Das Legislaturziel 7 der Legislaturplanung 2023–2026

steht exemplarisch dafür. Dort geht es um Fachkräfte, aber auch um die Arbeitsmarktfähigkeit. Eine Massnahme ist eher dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugewiesen, bei anderen Massnahmen liegt die Federführung beim Departement Bildung und Kultur. Dort geht es um klassischere Bildungsmassnahmen wie Grund- und Weiterbildung. Das ist nicht zu vermischen. – Dank gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roger Schneider für die wertvolle Diskussion.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 101 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist auf die kommende Sitzung vom 15. Februar 2023 hin, in deren Anschluss eine Informationsveranstaltung der Axpo stattfindet.

Schluss der Sitzung: 11.09 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: